

**Geschäftsordnung**  
**des Entscheidungsgremiums des Vereins**  
**„Regionalentwicklung Naturpark Zittauer Gebirge e.V.“**

Das Entscheidungsgremium wurde auf der Grundlage der Satzung des Regionalentwicklung Naturpark Zittauer Gebirge e. V. gegründet.

**§ 1 Rechtsgrundlagen**

Die Geschäftsordnung des Entscheidungsgremiums gilt auf der Grundlage:

- (1) der LEADER-Entwicklungsstrategie (LES) des Vereins „Regionalentwicklung Naturpark Zittauer Gebirge e.V.“ in der jeweils geltenden/gültigen Fassung,
- (2) der Verordnung (EU) 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds, den Fonds für einen gerechten Übergang und den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik

**§ 2 Name und Zuständigkeit**

Das Entscheidungsgremium trägt den Namen Koordinierungskreis Naturpark Zittauer Gebirge. Seine Zuständigkeit erstreckt sich auf die in der LEADER-Entwicklungsstrategie bearbeitete Gebietskulisse.

**§ 3 Aufgaben**

Der Koordinierungskreis ist verantwortlich für:

- die Empfehlung über die zu fördernden Projekte aus der Gebietskulisse, insbesondere auf der Grundlage der gemeinsam abgestimmten, beschlossenen und durch das SMR bewilligten LEADER-Entwicklungsstrategie
- die Empfehlung für durch Fachförderung finanzierte Projekte, insbesondere aus den Richtlinien mit einer LEADER-Vorranggestaltung
- die Begleitung der Umsetzung der Projekte und der Gesamtumsetzung
- die Kenntnisnahme der Fortschreibung des regionalen Entwicklungskonzeptes und dessen Bestätigung
- die in Verbindung mit dem Regionalmanagement durchgeführte Öffentlichkeitsarbeit

**§ 4 Zusammensetzung**

- (1) Mitglieder des Koordinierungskreises sind der vertretungsberechtigter Vorstand des Vereins sowie weitere Mitglieder. Der Koordinierungskreis hat eine Mindestgröße von acht und maximal von 16 Mitgliedern. Die weiteren Mitglieder des Koordinierungskreises werden von der Mitgliederversammlung (Lokale Aktionsgruppe - LAG) gewählt. Dabei darf keine der Interessensgruppen (öffentlicher Sektor, Wirtschaft, engagierte Bürger, Zivilgesellschaft) mehr als 49% der Stimmanteile besitzen.
- (2) Jede im Koordinierungskreis vertretene juristische Person kann einen Stellvertreter vorschlagen.

Natürliche Personen können nur dann einen Stellvertreter vorschlagen, wenn dieser Mitglied im Verein ist.

- (3) Die Zusammensetzung des Koordinierungskreises ist in **Anlage 1** als Bestandteil der Geschäftsordnung ersichtlich.
- (4) Zu den Sitzungen des Koordinierungskreises können als beratende Mitglieder zusätzliche Gäste eingeladen werden. Die Bürgermeister der Mitgliedsgemeinden, die nicht Mitglied des Koordinierungskreises sind, haben das Recht, als Gast an den Sitzungen des Koordinierungskreises teilzunehmen.
- (5) Die Mitwirkung der Bewilligungsbehörde dient der inhaltlichen Qualifizierung der Projekte und deren Auswahl im Koordinierungskreis und stellt keine Verwaltungskontrolle sowie keinen Vorgriff einer Verwaltungsentscheidung der Bewilligungsbehörde dar.

### **§ 5 Vorsitz**

Den Vorsitz des Koordinierungskreises bildet der vertretungsberechtigte Vereinsvorstand.

### **§ 6 Arbeitsweise, Transparenz und Nichtdiskriminierung**

- (1) Der Koordinierungskreis tagt bei Bedarf, mindestens aber zweimal jährlich. Die Einladung erfolgt durch den Vorsitzenden des Koordinierungskreises schriftlich per E-Mail an die letzte bekannte elektronische Adresse unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung. Dabei sind die für die Beratung erforderlichen Unterlagen beizufügen. Mitglieder können auf Antrag die Zustellung auf dem Postweg anstatt per E-Mail verlangen. In Ausnahmefällen kann auch im schriftlichen Umlaufverfahren beschlossen werden.
- (2) Die Sitzungen des Koordinierungskreises sind nicht öffentlich.
- (3) Über jede Sitzung ist durch das Regionalmanagement eine Niederschrift zu erstellen. Die Niederschrift hat die Zahl der anwesenden Mitglieder und die Namen der abwesenden Mitglieder unter Angabe des Grundes der Abwesenheit, den wesentlichen Inhalt der Sitzung, den Wortlaut und die Abstimmungsergebnisse zu den Beschlüssen zu enthalten. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und einem Vertreter des nicht öffentlichen Sektors zu unterzeichnen. Die Niederschrift ist den Mitgliedern und ständigen Gästen zuzustellen.
- (4) Die für vorliegende Projekte zur Anwendung kommenden Projektauswahlkriterien sind in der regionalen Entwicklungsstrategie definiert und werden auf der Internetseite des Regionalmanagements und/oder des Vereins veröffentlicht. Weiterhin werden die Termine sowie die beratenen Vorhaben auf der Internetseite des Regionalmanagements und/oder des Vereins eingestellt.
- (5) Der Projektträger wird über die Entscheidung des Gremiums schriftlich, mit Angabe der Begründung, benachrichtigt. Abgelehnte Antragsteller sind auf die Möglichkeit hinzuweisen, über einen Antrag auf Förderung bei der Bewilligungsbehörde den öffentlichen Verfahrens- und Rechtsweg zu beschreiten.

### **§ 7 Beschlussfassung**

- (1) Der Koordinierungskreis ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend ist und keine Interessengruppe mit mehr als 49% der Stimmrechte vertreten ist.
- (2) Die Beschlussfassung erfolgt mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltung wird bei der Auszählung der Stimmen nicht berücksichtigt. Antragsteller oder andere befangene Mitglieder sind von der Abstimmung über die betreffenden Projekte im Koordinierungskreis ausgeschlossen. Antragsteller sind während der Entscheidung bezüglich der Förderwürdigkeit der Projekte nicht anwesend, dies gilt auch für den Fall, dass diese gleichzeitig Mitglieder im

Koordinierungskreis sind.

- (3) Die Beschlüsse werden in den Sitzungen des Koordinierungskreises gefasst. Schriftliche, fernmündliche oder andere vergleichbare Formen der Beschlussfassung des Koordinierungskreises sind zulässig, wenn kein Mitglied diesem Verfahren widerspricht.
- (4) Änderungen der Geschäftsordnung sind durch die Mitgliederversammlung zu beschließen.

### **§ 8 Inkrafttreten**

Die Geschäftsordnung wurde am 13.4.2022 beschlossen. Sie tritt am Tag der Beschlussfassung in Kraft.

M. Hallmann  
Vereinsvorsitzender